

E n t w u r f

12. Verordnung des Landkreises Augsburg zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“ vom

Auf Grund von § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 und Art. 52 des Bayer. Naturschutzgesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt der Landkreis Augsburg folgende Änderungsverordnung:

§ 1

- (1) Der Geltungsbereich in § 2 der Verordnung des Bezirks Schwaben über das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“ vom 22. April 1988 (RABl Schw. S. 65) wird im Bereich des Marktes Biberbach wie folgt geändert:

Eine Teilfläche der Grundstücke Flur-Nrn. 254 und 255 der Gemarkung Biberbach (7.464 m²) wird aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.

Hierfür wird eine Teilfläche des Feldweggrundstücks Flur-Nr. 539 der Gemarkung Affaltern und das gesamte Grundstück Flur-Nr. 542 der Gemarkung Affaltern in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen.

- (2) Die von der Grenzänderung betroffenen Gebiete des Landschaftsschutzgebietes befinden sich auf den Blättern mit den Nummern 18 (Albertshofen) und 25 (Affaltern) der Landschaftsschutzgebietskarte vom 22. April 1988. Sie sind in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000 und zwei Karten jeweils im Maßstab 1 : 1.500 dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in diesen Karten. Als Grenze gilt der äußere Rand der Signaturlinien. Der Übersichtsplan und die beiden Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch den Bezirk Schwaben in Kraft.

Augsburg, den
Landkreis Augsburg

Martin Sailer
Landrat